

Richtlinien für einen Zuschuss im Rahmen der haus- und fachärztlichen Versorgung in Filderstadt

Präambel

Mit dieser Richtlinie wird die kommunale medizinische Versorgung in Filderstadt zukunftsfähig aufgestellt. Das zentrale Ziel ist, für alle Filderstädter Bürger*innen eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige Primärversorgung sicherzustellen und Ärzt*innen in ihren Anstrengungen zu Praxisübernahmen, Neuniederlassungen sowie Gründungen von Kooperationen zu unterstützen, indem unter den nachfolgenden Bedingungen ein Zuschuss gewährt werden kann.

§ 1

Zuwendungsvoraussetzungen und -höhe

(1) Die Stadt Filderstadt bezuschusst die/den

- Neugründung einer Einzelpraxis
- Übernahme einer bestehenden oder bestandenen Einzelpraxis
- Neugründung einer ärztlichen Kooperation (BAG/MVZ)
- Übernahme einer bestehenden ärztlichen Kooperation (BAG/MVZ)
- Beitritt zu einer ärztlichen Kooperation
- Einrichtung einer neuen Zweigpraxis
- Einrichtung eines neuen Praxissitzes im MVZ (ausgenommen investorenbetriebene MVZ)

mit einer einmaligen finanziellen Förderung für Anschaffungs- und Instandsetzungskosten in Höhe von maximal 150.000 Euro bei einer 10-jährigen Bindungsdauer oder in Höhe von maximal 75.000 Euro bei einer 5-jährigen Bindungsdauer.

(2) Die Höhe des Investitionskostenzuschusses beträgt bei einer 10-jährigen/5-jährigen Bindungsdauer:

Neugründung/Übernahme ärztl. Kooperation (BAG/MVZ)	• bis zu 150.000 Euro/75.000 Euro
Neugründung/Übernahme Einzelpraxis	• bis zu 100.000 Euro/50.000 Euro
Beitritt zu einer ärztl. Kooperation/ Einrichtung Zweigpraxis	• bis zu 50.000 Euro/25.000 Euro
Neueinrichtung einer Praxis im MVZ	• bis zu 50.000 Euro/25.000 Euro

(3) Erhaltungskonstellationen von Praxen sind von der Förderung ausgeschlossen.

(4) Bei ärztlichen Kooperationen kann die Förderung für die Neugründung/Übernahme üblicherweise nur einmal für die ärztliche Kooperation insgesamt beantragt werden. Es ist nicht zulässig, dass jedes Mitglied der ärztlichen Kooperation eine Förderung für sich beantragt.

(5) Bei einem nur anteiligen Versorgungsauftrag wird auch die Förderung nur anteilig gewährt.

(6) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Filderstadt grundsätzlich nicht angerechnet.

§ 2 Fördergebiet

Fördergebiet ist die Stadt Filderstadt.

§ 3 Zuwendungsempfänger*innen

(1) Zuschussberechtigt sind ausschließlich Ärzt*innen, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Facharzt für Allgemeinmedizin, für Innere Medizin, für Kinder/Jugendliche oder für andere notwendige medizinische Fachgebiete aufnehmen.

(2) Zuschussberechtigt sind ferner medizinische Versorgungszentren (MVZ), ausgenommen investorenbetriebene MVZ.

(3) Eine Förderung der Zahnärzt*innen sowie Fachärzt*innen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Apotheker*innen, Heilpraktiker*innen sowie Ausübenden von Heil- und Hilfsberufen ist ausgeschlossen.

§ 4 Antragsverfahren und -fristen

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des Antragsformulars schriftlich gestellt wird.

(2) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

(3) Über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung abhängig von der Höhe des beantragten Zuschusses der Oberbürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

(4) Die Bewilligung der Förderung sowie die Festsetzung ihrer Modalitäten und der Auszahlung erfolgen durch Bewilligungsbescheid.

(5) Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Praxiskonto der Einzelpraxis oder das gemeinsame Konto der Kooperation.

§ 5 Rückzahlung

Der Zuschuss ist zurück zu erstatten, wenn die ärztliche Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsdauer beendet wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendungen dividiert durch 60 Monate bei 5-jähriger Bindungsdauer und 120 Monate bei 10-jähriger Bindungsdauer multipliziert mit den Monaten, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat eine abweichende Entscheidung treffen.

§ 6 Widerruf

Eine bewilligte Förderung kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

gez. Oberbürgermeister Christoph Traub

Filderstadt, 8. April 2025